

3. von der Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen Deutschlands, die mit den Kriegsfolgen Zusammenhängen, handelt.

Es ist offenkundig, daß der Inhalt der Note der Sowjetunion nicht die Tatbestände der Ziff. 1 und 2 der Verordnung erfüllt. Das Gericht wendet in diesem Falle — wie auch in anderen Fällen — die Verordnung entgegen ihrem klaren Wortlaut so an, als ob diese jede Schrift propagandistischen Charakters verbietet. Mit dieser Entscheidung verletzt das Gericht zugleich auch das im Art. 8 Abs. 2 der westberliner Verfassung verankerte Grundrecht, daß „sich jedermann über die Meinung anderer, insbesondere auch anderer Völker, durch die Presse oder Nachrichtenmittel aller Art unterrichten“ kann.

In dem Urteil^{14a)} gegen einen westberliner Journalisten und einen jungen Theologen, die vor einem westberliner Kino nach der Aufführung „des auch in der Bundesrepublik unliebsam bekanntgewordenen Korea-Filmes“¹⁵⁾ ein Flugblatt gegen den schmutzigen Krieg in Korea verteilt hatten, heißt es: „Wenn auch der Flugzettel im großen und ganzen geschickt abgefaßt ist und auf den ersten Blick eine unerlaubte Tendenz nicht erkennen läßt, so lassen doch die Ausführungen, daß die Amerikaner nicht aus purer Nächstenliebe in Korea eingegriffen hätten, und die Ausführungen über die angebliche Korruption und Mißwirtschaft der von den Amerikanern eingesetzten Regierung Rhees^{16) 17)} keinen Zweifel darüber, daß sich das Flugblatt gegen das Vorgehen der Amerikaner in Korea richtet. Das Ziel des Flugblattes, Mißtrauen gegen die Amerikaner hervorzurufen, ist bei sorgfältigem Lesen unverkennbar.“ Wie das Gericht damit eigentlich selbst zugibt und wie eine westdeutsche bürgerliche Zeitung schreibt, enthielt der Text keinerlei Beschimpfungen irgendeiner Seite und zitierte lediglich historische Tatsachen aus der Entwicklung in Korea und Begebenheiten aus dem Film.

Dieses gleiche Flugblatt, verfaßt von dem Düsseldorfer jungen katholischen Schriftsteller Ludwig Zimmerer, einem Freunde Dr. Heinemanns, war in der Bundesrepublik unbeanstandet von Polizei, Gerichten und Besatzungsmächten in Tausenden von Exemplaren verteilt worden¹¹⁾. In Westberlin aber — dem „Brückenkopf“, der „Frontstadt“ — wird diesem Flugblatt unterstellt, daß es Gerüchte verbreite mit dem Ziel, Mißtrauen gegen die amerikanische Besatzungsmacht hervorzurufen.

In einer weiteren Entscheidung¹⁸⁾ stellt das Gericht, ohne sich mit den in der beschlagnahmten Zeitung behandelten, international anerkannten Tatsachen auseinanderzusetzen, fest, daß die beschlagnahmten Schriften^{18a)} „den falschen Eindruck erwecken, als ob die USA zu einem Angriffskrieg gegen die Sowjetunion rüste ...“. Auf Grund einer solchen Unterstellung des Gerichts wurde der Arbeiter Max Letzin zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

In einer anderen Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten¹⁹⁾ werden mehrere Exemplare der Broschüre „Deutsche Post“ zum Gegenstand der Verurteilung der Postangestellten Gertrud Klein gemacht. Diese Broschüre enthüllt an Hand von Tatsachenmaterial die faschistische Vergangenheit des rechten SPD-Führers Schwerdtfeger²⁰⁾. Auf Grund dieser Enthüllungen wurde dieser aus der SPD ausgeschlossen. Das Gericht schreibt

«a) (230) 1 P Ms. 91.53 (295.53).

15) Gesamtdeutsche Rundschau, 1. Jg., Nr. 42, Bonn, 13. November 1953.

M) Rhee = Ly Sing Man.

17) Gesamtdeutsche Rundschau, 1. Jg., Nr. 42, Bonn, 13. November 1953.

18) (240) 2 P Ms 96.53 (233.53).

18a) Es handelt sich um folgende Zeitungen und Broschüren: 5 Exemplare der „Schöneberger Nachrichten“ vom Juli 1953, 1 „BZ am Abend“ vom 20. Juli 1953, 1 „Neues Deutschland“ vom 22. Juli 1953, 1 „Frischer Wind“, 2. Septemberheft 1951, 1 „Vorwärts zum Aufbau des Sozialismus“, Material für Agitatoren, Nr. 21, 1 Lehrbuch für die politische Grundschule, 1. Teil, 1 Entschließung der Kreisdelegiertenkonferenz des Kreisverbandes Schöneberg der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft vom 21. April 1951.

19) (251) 1 P Ms 11.54 (2.54).

20) Schwerdtfeger war Mitglied des Hauptvorstandes der deutschen Postgewerkschaft innerhalb des DGB und Abteilungspräsident der Senatspost Westberlins.

in seinem Urteil ohne Beweisführung: „Tatsächlich zielt die wiederholt genannte Druckschrift erstens dahin, Bewegung, Unruhe oder Aufruhr im britischen Sektor zu veranlassen, und ist zweitens auch dazu geeignet, Unterstützung zu erlangen für Organisationen, deren Ziel die Einführung eines totalitären Regimes ist.“ In keiner Weise wurde ausgeführt, inwiefern durch die Enthüllungen dieser Tatsachen Bewegung, Unruhe oder Aufruhr entstehen konnte und für welche Organisation die Verteilung der Broschüre eine Unterstützung sein sollte. Außerdem hätte das Gericht dann noch den Beweis führen müssen, daß eine durch die Verteilung unterstützte Organisation die „Einführung eines totalitären Regimes“ erstrebt.

Sehr aufschlußreich ist auch eine Revisionsbegründung der westberliner Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil des Amtsgerichts Tiergarten mit dem Aktenzeichen 2 P Js 208/51. Da der Wortlaut und der Inhalt der betreffenden Schriften²¹⁾, wie das Amtsgericht Tiergarten mit Recht entschieden hatte, keinen Anlaß zur strafrechtlichen Verfolgung gibt, sah sich die westberliner Staatsanwaltschaft zu folgenden umständlichen „Rechts“ausführungen gezwungen: „Die Texte der von den Angeklagten Sch. und H. verteilten Klebezettel dürfen nicht lediglich an sich betrachtet werden, sondern nur im Zusammenhang mit der gegenwärtigen politischen Situation in Berlin. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich, daß die Texte offensichtlich auf den sogenannten Grotewohl-Brief und die Antwort der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzlers auf diesen Brief Bezug nehmen. Mit den Texten soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Beibehaltung der Spaltung Deutschlands ein Verschulden der Bundesregierung bzw. der westlichen Besatzungsmächte sei und unweigerlich zum Kriege führe. Die Verbreitung derartiger Parolen in Westberlin kann Anlaß zu Unruhen in den Westsektoren geben.“ In diesem wie auch in anderen Fällen wird die Anwendung der Methode der Unterstellung der westberliner Justizorgane durch die Kautschukbestimmungen der Verordnung wesentlich erleichtert.

Die Methode der Fälschung des Sachverhalts kommt auch in der Unterstellung einer verbrecherischen Absicht und Zielsetzung beim Täter zum Ausdruck. In der Entscheidung gegen die Postangestellte Gertrud Klein behauptet das Gericht: „Die Angeklagte wollte auch nicht nur aufklären, sondern Unruhe stiften.“ Worin sich eine solche Zielsetzung geäußert haben soll, wird ebenfalls nicht bewiesen. Das Gericht konnte die Einlassungen der Verurteilten nicht widerlegen, daß sie lediglich ihre westberliner Kollegen über die faschistische Vergangenheit des Schwerdtfeger habe aufklären wollen, weil es für diese doch wichtig sei zu wissen, wer bei ihnen eine leitende Position einnehme.

Andere Methoden, die die westberliner Gerichte zur Unterdrückung der demokratisch und friedliebend gesinnten Kräfte in Westberlin anwenden, zeigen sich z. B. in einzelnen Urteilen bei der Strafzumessung. So finden wir in der Begründung des Strafmaßes in dem Urteil gegen den Angestellten Hans Meyer und seine Ehefrau Ida Meyer²²⁾ Auswirkungen der faschistischen Tätertypenlehre^{22a)}. Für dieses Gericht war es ein „maßgebender Gesichtspunkt bei der Strafzumessung“, daß es sich bei den Angeklagten „um fanatische Funktionäre bzw. Propagandisten eines autoritären Regimes handelt, die zweifellos bereits längere Zeit die Zeitungen einführen und verteilen. Die sonst... zu berücksichtigenden mildernden Umstände... (Mitläufer bzw. vorgeschobenen Personen ..., Verteilung nur an Gesinnungsgenossen) können im vorliegenden Falle nicht festgestellt werden.“

21) „Kämpft gegen die Militarisierung! Fordert: Deutsche an einen Tisch!“. „Die Spaltung Deutschlands führt zum Krieg. Die demokratische Einheit Deutschlands ist Frieden und Aufbau!“, vgl. im übrigen: Kaul, Ankläger auf der Anklagebank, 1. Folge, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 179.

22) Aktenzeichen (204) 2 P Ms 39.53 (77.53).

22a) Dafür, daß gerade diese imperialistische Theorie, ebenso wie die imperialistische subjektive Teilnahme- und Versuchstheorie, die Möglichkeit schafft, jeden Menschen unabhängig von der von ihm begangenen Handlung zu bestrafen, nur weil seine Einstellung gegen die Interessen der Monopolherren gerichtet ist, vgl. Geräts in NJ 1951 S. 445 ff. und LeksChas/Renneberg in NJ 1953 S. 668 ff. Daß die westdeutschen und westberliner Gerichte diese Theorie heute wieder anwenden, zeigt nur zu deutlich das Wiedererstehen des Faschismus in der Justiz.